



Brüssel, den 7. Oktober 2022
(OR. en)

13120/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0095(COD)

COMPET 757
IND 382
MI 706
ENER 481
ENV 952
CONSOM 246
CODEC 1405

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7854/22 + ADD1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG
– Orientierungsaussprache

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Vermerk des Vorsitzes für die Orientierungsaussprache über die Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG.

EINLEITUNG

Die Schaffung eines Rahmens für nachhaltige Produkte im Binnenmarkt ist Teil der derzeitigen Umweltziele der EU, die im europäischen Grünen Deal von 2019¹ festgelegt sind. Es hat bereits mehrere sektorbezogene Initiativen gegeben, mit denen die Herausforderungen der ineffizienten Ressourcennutzung, der Treibhausgasemissionen oder der durch den Lebenszyklus von Produkten verursachten Umweltschädigung – sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene – angegangen wurden. Ein umfassendes Instrument auf EU-Ebene, das einen systematischen und integrierten Ansatz zur Förderung der Kreislauffähigkeit von Produkten und zur Vermeidung ihrer negativen Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt ermöglicht, hat jedoch bisher gefehlt.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, hat die Kommission im Jahr 2020 einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft² vorgelegt, gefolgt von einem Leitvorschlag für die Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte³ (im Folgenden „Ökodesign-Verordnung“) im Jahr 2022. Dieser Vorschlag soll eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals spielen. Insbesondere soll ein Rechtsrahmen für die Festlegung harmonisierter Ökodesign-Anforderungen auf der Grundlage von Nachhaltigkeits- und Kreislaufaspekten geschaffen werden.

Mit der Ökodesign-Verordnung werden zwei Ziele angestrebt: die Förderung eines besseren Funktionierens des Binnenmarkts und die Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produkten. Im Anschluss an die Orientierungsaussprache⁴ auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 29. September 2022, bei der der Binnenmarkt und die digitalen Aspekte der Ökodesign-Verordnung im Mittelpunkt standen, schlägt der Vorsitz vor, den Schwerpunkt der Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Umwelt) auf die Umweltaspekte des Vorschlags zu legen.

1 Dok. 15051/19 + ADD 1
2 Dok. 6766/20 + ADD 1
3 Dok. 7854/22 + ADD 1-8
4 Dok. 12197/22

DER VORSCHLAG FÜR DIE ÖKODESIGN-VERORDNUNG

Der Vorschlag für die Ökodesign-Verordnung baut auf dem bestehenden, gut funktionierenden Rahmen auf, der durch die Ökodesign-Richtlinie⁵ geschaffen wurde und mit dem die Umweltauswirkungen energieverbrauchsrelevanter Produkte geregelt werden, und erweitert diesen. In Fortführung des Ansatzes des bestehenden Rahmens sieht die Ökodesign-Verordnung – in einem zweiten Schritt – die Annahme detaillierter Leistungs- und Informationsanforderungen vor, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten sollen. Diese Bestimmungen – die sogenannten Ökodesign-Anforderungen – bilden den Eckpfeiler des Rahmens und sollen produktspezifisch sein oder horizontal für Produktgruppen mit ähnlichen Merkmalen gelten. Damit soll die EU sicherstellen können, dass in der EU in Verkehr gebrachte Produkte immer nachhaltiger werden – indem, unter anderem, die Lebensdauer von Produkten verlängert und ihre Reparierbarkeit verbessert wird, Produkte besser recyclebar sowie energie- und ressourceneffizienter gestaltet werden, darin verwendete Chemikalien, die der Kreislauffähigkeit entgegenstehen, beschränkt werden, ihr Rezyklatanteil erhöht und ihr CO₂- und Umweltfußabdruck gesenkt wird, und indem der Zugang zu Informationen über Umwelteigenschaften von Produkten verbessert wird. Mit der Ökodesign-Verordnung wird es möglich, während der verschiedenen Phasen des Lebenszyklus von Produkten regulierend einzugreifen, sodass negative Auswirkungen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette entstehen, verringert werden.

⁵ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

Mit dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft wird angestrebt, Produkte so anzupassen, dass sie den Erfordernissen einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft entsprechen, das Abfallaufkommen zu verringern und sicherzustellen, dass die Leistung von Vorreitern schrittweise zur Norm wird. Gleichzeitig steigt die Nachfrage nach einer Förderung der Nachhaltigkeit und der Kreislauffähigkeit von Produkten in den Mitgliedstaaten. Die Ökodesign-Verordnung ist ein bedeutender Schritt nach vorne, denn mit ihr sollen diese Bestrebungen gebündelt werden. Die Ökodesign-Anforderungen sollen auf die besonderen Merkmale bestimmter Produktgruppen zugeschnitten sein, um die positiven Ergebnisse für die Umwelt zu maximieren.

Mit der Ökodesign-Verordnung werden nachhaltige Produkte zur Norm, wodurch das Wachstum kreislaforientierter Geschäftsmodelle gefördert wird. Hierzu zählen beispielsweise Geschäftsmodelle, bei denen Produkte als Dienstleistungen angeboten werden, oder Wiederverwendungs- und Reparaturdienstleistungen. Für alle diese Modelle könnte es überaus vorteilhaft sein, wenn Produkte langlebiger, reparierbarer und recycelbarer werden. Diese Verschiebung im industriellen Umfeld wird dazu beitragen, das Wachstum von der Nutzung der Primärressourcen zu entkoppeln, und es Unternehmen erleichtern, den Schwerpunkt mehr auf die Haltbarkeit von Produkten und weniger auf die Menge zu legen.

Die Entwicklung eines umfassenden Pakets von Ökodesign-Anforderungen für vorrangige Produkte wäre daher den Bemühungen um Klimaneutralität förderlich; zudem könnten günstige Marktbedingungen für kreislaforientierte Geschäftsmodelle geschaffen werden, sodass diese Geschäftsmodelle Erfolg haben und die Unternehmen ermutigt werden, ihr Kapital in einer Weise einzusetzen, die die Bedeutung nachhaltiger Produkte betont, und ihren grünen und ihren digitalen Wandel voranzubringen. Dennoch sollte zur Diskussion gestellt werden, ob die vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsaspekte wie Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, das Vorkommen besorgniserregender Stoffe in Produkten, die Energie- und Ressourceneffizienz von Produkten oder ein Rezyklatanteil in Produkten wirklich geeignet sind, um die Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit zu fördern.

Abschließend sollte hier noch hervorgehoben werden: Die Festlegung von Mindestanforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit und die Förderung kreislauforientierter Geschäftsmodelle gehen Hand in Hand mit der Beteiligung von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Unternehmen. Durch die Ökodesign-Verordnung wird eine Reihe von Instrumenten geschaffen, um einen hinlänglichen Austausch von Daten innerhalb der Wertschöpfungskette sicherzustellen, denn Datenaustausch ist unerlässlich für die Bestimmung des Nachhaltigkeitsniveaus eines Produkts. Zu diesen Instrumenten zählen der neu geschaffene digitale Produktpass sowie andere Mittel wie Etiketten, Bereitstellung von Informationen auf dem Produkt selbst oder auf der Verpackung, in einer Bedienungsanleitung, auf einer Webseite oder im Wege einer App. Diese Instrumente können, wenn sie entsprechend zugeschnitten sind, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen in die Lage versetzen, sich für nachhaltigere Produkte zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund sollte einleitend erörtert werden, wie Informationen zwischen den Interessenträgern am besten ausgetauscht werden können.

Fragen für die Aussprache:

- 1. Wie kann die vorgeschlagene Ökodesign-Verordnung dazu beitragen, dass wir unsere Ziele für den grünen Wandel erreichen? Welche Aspekte des Vorschlags halten Sie in dieser Hinsicht für die wichtigsten? Sind Sie der Meinung, dass die in der Ökodesign-Verordnung genannten Produktaspekte (die vor allem die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten, die Materialeffizienz, Energie- und Ressourceneffizienz, die Umweltauswirkungen oder das Vorkommen besorgniserregender Substanzen in Produkten betreffen) geeignete Anreize für die Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit bieten?*
- 2. Wie kann Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen durch die Bereitstellung von Informationen über Produktaspekte, wie sie im Rahmen der Ökodesign-Verordnung vorgesehen sind (z. B. durch den digitalen Produktpass, Etiketten oder andere Mittel), am besten dabei geholfen werden, sich für nachhaltige Produkte zu entscheiden?*